

Die Beauftragung eines Dienstleisters

Im Rahmen der Beauftragung eines Dienstleisters gibt die Registerverwaltung folgende verbindliche Hinweise:

- ▶ Kontoinhaber können sich bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters entlasten, indem sie einen Dienstleister beauftragen. Dieser kann die Aufgaben des Kontoinhabers an dessen Stelle erfüllen. Die wesentlichen Regelungen zum Dienstleister enthält § 8 HkRNDV.
- ▶ Im Gegensatz zum Nutzer, der als im Unternehmen tätige Person stets eine natürliche Person sein muss, kann es sich beim Dienstleister auch um eine juristische Person handeln. Der Dienstleister darf nicht in dem Unternehmen, das er vertritt, tätig sein.
- ▶ Je Rolle ist es nur möglich, einen Dienstleister zu beauftragen. Möchte beispielsweise ein Anlagenbetreiber die Verwaltung von zwei Anlagen jeweils über einen anderen Dienstleister im Register abwickeln, so benötigt er zwei Konten und zwei Registerzugänge, denen jeweils eine Anlage und ein Dienstleister zugeordnet wird.
- ▶ Der Dienstleister wird der Rolle des Kontoinhabers zugeordnet. Ein Kontoinhaber mit mehreren Rollen, zum Beispiel als Anlagenbetreiber und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen, kann für beide Rollen unterschiedliche Dienstleister auswählen.
- ▶ Die Beauftragung des Dienstleisters erfolgt in der Regel durch den Kontoinhaber. Eine Vertretung bei der Abgabe der Willenserklärung – beispielsweise durch den künftigen Dienstleister – ist nicht zulässig. Es handelt sich insofern um eine höchstpersönliche Handlung, die nur der Kontoinhaber selber durchführen darf. Ausschließlich der Kontoinhaber selbst darf Bevollmächtigungen im Register vornehmen. Die Absprache mit dem Dienstleister, die der Bevollmächtigung zeitlich vorgehen muss, unterliegt keinen Formerfordernissen.
- ▶ Eine Ausnahme hiervon bildet die Konstellation der Registrierung von Anlagenbetreibern durch einen Dienstleister. Nur in diesem Fall ist es einem Dienstleister gestattet, direkt ein Konto für einen zukünftigen Kontoinhaber in der Funktion des Anlagenbetreibers anzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anlagenbetreiber den Dienstleister entsprechend per Vollmacht zur Eröffnung und Führung des Kontos zu ermächtigt
- ▶ Die Beauftragung eines Dienstleisters muss „in Form und Inhalt den Vorgaben der Registerverwaltung“ entsprechen. Erst die Bevollmächtigung durch den Kontoinhaber innerhalb der Registersoftware führt die Vertretungsmacht des Vertreters herbei. Eine vorher erfolgende – mündliche oder schriftliche – Bevollmächtigung entspricht hingegen nicht der Form, die die Registerverwaltung durch Festlegung in der Software bestimmt hat, und ist daher gegenüber der Registerverwaltung unwirksam. Die Bevollmächtigung erfolgt,

indem sich der Kontoinhaber in das HKNR-System einloggt, im Menü „Stammdaten“ → „Akteur“ auswählt und nach Wahl der Option „Dienstleister zuordnen“ aus der Liste den jeweiligen Dienstleister auswählt. Der Kontoinhaber kann die Beauftragung eines Dienstleisters dabei zeitlich befristen. Das früheste Beauftragungsdatum ist der Tag, an dem der Kontoinhaber die Beauftragung im HKNR durchführt. Es ist möglich, einen Dienstleister für die Zukunft zu beauftragen. Eine Zuweisung des Dienstleisters durch diesen selbst im Wege einer Weitergabe der Zugangsdaten und anschließender Selbstermächtigung ist verboten und wird mit dem Ausschluss aus dem Register geahndet.

- ▶ Soll ein Dienstleister einen Anlagenbetreiber im HKNR registrieren, so muss die ausgefüllte Bevollmächtigung um Zeitpunkt der Beantragung der Kontoeröffnung für den Anlagenbetreiber vorliegen, da diese im Register hochgeladen werden muss.

Links:

- [Bevollmächtigung für die Registrierung eines Dienstleisters im Herkunfts- oder Regionalnachweisregister](#)
- [Bevollmächtigung eines Dienstleisters für die Registrierung eines Anlagenbetreibers im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes](#)
- [Bevollmächtigung eines Dienstleisters für die Registrierung eines Anlagenbetreibers im Regionalnachweisregister des Umweltbundesamtes](#)

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-6577

Fax: +49 340-2104-2285

hknr@uba.de

Internet:

www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

FG V 1.7, Umweltbundesamt

Stand: 03/2022